

# Sachschadenrecht des Kraftverkehrs

von  
Dr. Georg Sanden, Jürgen Völtz

9., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage

Sachschadenrecht des Kraftverkehrs – Sanden / Völtz

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Kraftfahrt- und Reiseversicherung



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 62027 0

## Teil 7. Gerichtsstände, Gerichtszuständigkeiten

### I. Gerichtsstände (Inlands- und Auslandsunfälle)

#### 1. Inlandsunfälle

Der Geschädigte hat die Wahl zwischen mehreren Gerichtsständen.

539

Ist die Haftung des Schädigers nicht streitig und geht es nur um die Schadenhöhe, kann er gegebenenfalls den Haftpflichtversicherer in dem für ihn, den Geschädigten, bequemer erreichbaren Gerichtsstand des Versicherers verklagen (§ 17 ZPO). Er kann auch allein den Schädiger in dem für diesen zuständigen Gerichtsstand des Wohnsitzes verklagen (§ 13 ZPO), muss dies dann jedoch dem Versicherer unverzüglich anzeigen (§ 119 Abs. 2 VVG). Damit soll gesichert werden, dass der Versicherer vom Prozess rechtzeitig erfährt und sich beteiligen kann, auch wenn die Meldung durch den Versicherungsnehmer unterblieben ist.<sup>677</sup> Es handelt sich insofern um den Fall einer gesetzlich ausgeprägten Mitwirkungspflicht ähnlich der Pflicht des Geschädigten, bei der Schadenfeststellung auf den Haftpflichtversicherer Rücksicht zu nehmen (Rdn. 173).

Letztlich liegt dies im Interesse des Geschädigten, z.B. im Falle eines Vergleichs mit dem Schädiger. Die vom Versicherer nicht genehmigte Prozessführung des Versicherungsnehmers kann u.U. auch für den Geschädigten von Nachteil sein, wenngleich es sich bei der Anzeigepflicht nach § 119 Abs. 2 VVG nicht um eine Obliegenheit im eigentlichen Sinne handelt, denn der Direktanspruch gegen den Versicherer ist haftungsrechtlich ausgeprägt und nicht deckungsrechtlich. § 120 VVG ist insofern ein etwas stumpfes Schwert, denn der Betrag, den der Versicherer auch bei Erfüllung der „Obliegenheit“ des Dritten zu leisten gehabt hätte, wird mit dem klageweise anhängig geltend gemachten Betrag weitestgehend identisch sein. Richtigerweise kann daher § 120 VVG nur für die dem Dritten später entstandenen Kosten von Bedeutung werden, also z.B. Prozesskosten.<sup>678</sup> Auf die Verletzung der Anzeigepflicht kommt es letztlich nicht an, wenn der Geschädigte vom Versicherer vorher nicht ausdrücklich und in Textform auf die Folgen der Verletzung hingewiesen wurde. Naturgemäß kann dies nur der Fall sein, wenn der Geschädigte mit dem Versicherer vor Klageerhebung gegen den Versicherten korrespondiert hat.

540

Klagen kann der Geschädigte bei dem für den Begehungsort zuständigen Gericht im Fall einer unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO. Dass das StVG in § 20 den Ort des *schädigenden Ereignisses* nennt, hat keine praktische Bedeutung. Der Unterschied liegt allein darin, dass die Gefährdungshaftung keine schädigende Handlung, also eine fahrlässige oder vorsätzliche Tatbegehung, voraussetzt.

541

Gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen kann der Versicherer nur im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung verklagt werden, nicht am Wohnsitz des Schädigers.

#### 2. Auslandsunfälle

Den Zugang zum Recht erheblich erleichtert hat bei Unfällen im Ausland, an denen deutsche Staatsangehörige beteiligt sind und aufgrund derer sie Schadenersatzklagen er-

542

<sup>677</sup> Prölss/Martin-Knappmann § 119 VVG Rdn. 8.

<sup>678</sup> Vgl. Prölss/Martin-Knappmann § 120 VVG Rdn. 2.

heben wollen, die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, kurz EuGVVO. Besteht ein Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers, wie mittlerweile EU-weit, kann der Geschädigte gem. Art. 11 i.V. mit Art. 9 Abs. 1 b) EuGVVO am Gericht seines Wohnsitzes klagen,<sup>679</sup> jedoch nur gegen den Versicherer (s. auch deklaratorisch die Richtlinie 2005/14/EG vom 11. Mai 2005 (5. KH-Richtlinie), u. a. zur Änderung der Richtlinie 2000/26/EG (4. KH-Richtlinie), mit der die Erwägung 16 a) der 4. Richtlinie eingefügt wird, die letzten Endes zur Entscheidung des EuGH geführt hat; die Tätigkeit des Schadenregulierungsbeauftragten reichte für die Begründung eines Gerichtsstandes im Wohnsitzmitgliedstaat des Geschädigten nicht aus).

- 543 Wo, in welchem außerdeutschen Staat, sich der Unfall ereignet hat, ist unmaßgeblich, solange der Versicherer in einem EU-Land ansässig ist.<sup>680</sup>
- 544 Ausländische Versicherungsunternehmen, die die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit regelmäßigem Standort im Inland betreiben, müssen einen im Inland ansässigen oder niedergelassenen Vertreter bestellen (§ 8 Abs. 2 PflVG). Der Geschädigte kann Ansprüche aus Kfz-Haftpflichtfällen gegen das Versicherungsunternehmen auch gegen den bestellten Vertreter geltend machen, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, und mit Wirkung für und gegen das ausländische Versicherungsunternehmen. Der Schadenregulierungsvertreter nach § 8 Abs. 2 PflVG ist nicht zu verwechseln mit dem Schadenregulierungsbeauftragten. Ersterer reguliert Schäden, die von ausländischen Fahrzeugen im Inland verursacht wurden, letzterer Schäden, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat versicherten Fahrzeug in einem anderen als dem Wohnsitzstaat des Geschädigten verursacht wurden.
- 545 Während es aufgrund des Gesetzeswortlauts keinen Zweifel daran geben kann, dass der Schadenregulierungsvertreter passiv legitimiert ist,<sup>681</sup> ist umstritten, ob der Geschädigte den verursachenden Fahrer, den Versicherer und den Schadenregulierungsvertreter zusammen verklagen kann.
- 546 Zuzustimmen ist der Auffassung, dass eine kumulative Klage nicht möglich ist.<sup>682</sup> Das Wort „auch“ ist nicht kumulativ zu verstehen, sondern als hieße es stattdessen „anstelle“. <sup>683</sup> Gegen eine kumulative Klage spricht letzten Endes die allerdings im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Rechtskrafterstreckung.<sup>684</sup> Wegen der Rechtskrafterstreckung auf den Versicherer besteht kein Rechtsschutzbedürfnis für eine gegen ihn und den Schadenregulierungsvertreter gerichtete Klage.<sup>685</sup>
- 547 Nach § 35 ZPO hat der Geschädigte die Wahl zwischen dem Gerichtsstand nach § 17 ZPO (Geschäftssitz des Schadenregulierungsvertreters) oder der unerlaubten Handlung (§ 32 ZPO bzw. § 20 StVG). Die Entschädigungsstelle für Auslandsunfälle (§ 12 a StVG) ist an ihrem inländischen deutschen Sitz zu verklagen (s. Rdn. 100).

<sup>679</sup> EuGH VersR 2008, 111 = NZV 2008, 133 = NJW 2008, 819; BGH VersR 2008, 955 = NZV 2008, 447 = NJW 2008, 819.

<sup>680</sup> OLG Zweibrücken NZV 2010, 198.

<sup>681</sup> Bauer Rdn. 1006; Feyock/Jacobsen/Lemor § 8 Rdn. 34.

<sup>682</sup> Feyock/Jacobsen/Lemor a. a. O.; Geigel-Haag Kap. 43 Rdn. 71; a. A. Bauer Rdn. 1006.

<sup>683</sup> Geigel-Haag a. a. O.: „oder“.

<sup>684</sup> Feyock/Jacobsen/Lemor § 8 Rdn. 35; Geigel-Haag a. a. O.; offengelassen von Bauer Rdn. 1007.

<sup>685</sup> Feyock/Jacobsen/Lemor § 8 PflVG Rdn. 36.

## II. Gerichtszuständigkeiten

Einsatzfahrten der Polizei und der Feuerwehr sind Ausübung öffentlicher Gewalt und damit hoheitliche Tätigkeit. Ist der Rettungsdienst hoheitlich organisiert, wie z. B. in Bayern, stellen sich dessen Einsatzfahrten ebenfalls als hoheitliche Tätigkeit dar.<sup>686</sup>

Abfallentsorgung ist als Daseinsvorsorge hoheitliche Tätigkeit.<sup>687</sup>

Nach Art. 51 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes ist die Räum- und Streupflicht der Kommunen Amtspflicht und ihre Ausübung hoheitliches Handeln.

Die Regelungen sind nicht bundeseinheitlich und deswegen besonderer Beachtung empfohlen.

Der in den Unfall verwickelte Fahrer des Kraftfahrzeugs kann wegen seiner hoheitlichen Tätigkeit nicht in Anspruch genommen werden; der Anspruch richtet sich allein gegen den Dienstherrn (Art. 34 GG). Unbeschadet des Streitwerts, also auch bei einem Streitwert von unter 5000,01 €, ist das Landgericht als Eingangsgericht zuständig (§ 71 Abs. 2 GVG). Die sachliche Unzuständigkeit des Amtsgerichts ist von Amts wegen zu beachten, was erstaunlicherweise in der Praxis äußerst selten vorkommt. 549

Der Betrieb des Kraftfahrzeugs einer hoheitlich handelnden Behörde oder Kommune ist nicht per se Ausfluss hoheitlichen Handelns, so dass bei Haftung nach § 7 StVG gegebenenfalls das Amtsgericht Eingangsgericht ist.

Haftungsträchtig ist eine bislang noch nicht durchgehend beachtete Änderung des GVG. Bis zum 31. 8. 2009 war für die Berufung gegen Urteile der Amtsgerichte das Oberlandesgericht zuständig, wenn von einer oder gegen eine Partei Ansprüche erhoben wurden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereichs des GVG hatte (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 b) GVG a. F.). Seit 1. 9. 2009 gilt diese Regelung nicht mehr, Berufungsinstanz ist das Landgericht. 550

---

<sup>686</sup> BGH VersR 2003, 732 = NJW 2003, 1184.

<sup>687</sup> BGH VersR 1983, 461.

**beck-shop.de**

## **Anhang Nutzungsausfallentschädigung 2011**

### **Pkw, Geländewagen und Transporter**

Nachstehende Tabellen\* für Pkw, Geländewagen und Transporter enthalten alle Fahrzeuge mit offenen Bauzeiträumen.

Die Wiedergabe der Tabellen erfolgt nach Datenvorgabe der EurotaxSchwacke GmbH. Copyright: EurotaxSchwacke GmbH. Abdruck oder sonstige Nutzung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der EurotaxSchwacke GmbH.

Die komplette SchwackeListe Nutzungsausfallentschädigung 2011 mit Fahrzeugen mit offenen und geschlossenen Bauzeiträumen ist bei EurotaxSchwacke GmbH, Wilhelm-Röntgen-Straße 7, 63477 Maintal (Telefon: 06181/405-0, Telefax: 06181/405-117, Internet: [www.schwacke.de](http://www.schwacke.de)) erhältlich.

Der redaktionell bearbeitete und in den Fußnoten zum Teil um Belege aus der Instanzrechtsprechung gekürzte einleitende Text stammt aus der Feder von Rechtsanwalt *Dr. Gerhard Küppersbusch*.

---

\* Einleitung und Tabellen sind den Beilagen 1/2011 jeweils der NJW, Heft 1–2/2011, bzw. NZV, Heft 1/2011 entnommen. Redaktion: Rechtsanwalt *Jürgen Dietermann*, Frankfurt a.M.

**beck-shop.de**

## Nutzungsausfallentschädigung 2011\*

### Pkw, Geländewagen und Transporter

#### I. Einleitung

Seit 1966 rechnen Zivilgerichte, Haftpflichtversicherer und Verkehrsanwälte die Nutzungsausfallentschädigung bei unfallbedingtem Ausfall eines Kfz regelmäßig nach den von *Sauden†/Dannert* begründeten Tabellen ab. Der *BGH*<sup>1</sup> hat die Bedeutung der Tabellen für die Praxis erneut betont und ihre Anwendung dem Tatrichter empfohlen. Seit 1987 werden die Tabellen von Rechtsanwalt *Dr. Gerhard Küppersbusch* mitbetreut. Der Autorenrat setzt sich nach wie vor paritätisch aus einem Vertreter der Versicherungswirtschaft, *Dr. Ulrich Staab*, einem Vertreter eines Automobilclubs, Rechtsanwalt *Paul Kuhn*, einem technischen Sachverständigen, *Thomas Clausing* und einem Vertreter von Eurotax Schwacke, *Stefan Spohn*, zusammen. Die Entscheidungen über die erforderlichen Berechnungen, Umstufungen und über die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung wurden übereinstimmend gefällt. Die Tabellenwerte gelten für Schadensfälle ab dem 1. 1. 2011.

#### II. Zur Berechnung

Alle maßgeblichen wirtschaftlichen Parameter wurden überprüft und gegebenenfalls an die aktuellen Verhältnisse angepasst. Ein wichtiger Schritt im Rechenwerk war jeweils die Ermittlung der aktuellen Vorhaltekosten für alle marktgängigen Kfz-Typen. Die Vorhaltekosten dienen schon immer für die Gruppeneinteilung der Fahrzeuge, seit den Tabellen 2009 aber auch für die jeweilige Höhe der Entschädigungssätze.<sup>2</sup> Für den Verbraucher haben wir damit wegen des Bezugs zu den konkreten Kosten seines Kfz eine verlässliche und sicherlich auch überzeugende Berechnungsgrundlage gefunden. Dadurch konnte auch eine drohende, m.E. auch nicht verständliche Absenkung des Nutzungswerts vermieden werden, die Folge der in der Schadenregulierung festzustellenden Absenkung der ersatzpflichtigen Mietwagenkosten gewesen wäre. Dies wurde allseits akzeptiert. Kritik wurde nicht geäußert.

---

\* Nachstehende Tabellen für Pkw, Geländewagen und Transporter enthalten alle Fahrzeuge mit offenen Bauzeiträumen. Die Wiedergabe der Tabellen erfolgt nach Datenvorgabe der EurotaxSchwacke GmbH. **Copyright:** EurotaxSchwacke GmbH. Abdruck oder sonstige Nutzung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der EurotaxSchwacke GmbH. Die komplette SchwackeListe Nutzungsausfallentschädigung 2011 mit Fahrzeugen mit offenen und geschlossenen Bauzeiträumen ist bei EurotaxSchwacke GmbH, Wilhelm-Röntgen-Straße 7, 63477 Maintal (Telefon: 06 81/405-0, Telefax 06 181/405-117, Internet: [www.schwacke.de](http://www.schwacke.de)) erhältlich. – Der redaktionell bearbeitete und in den Fußnoten zum Teil um Belege aus der Instanzrechtsprechung gekürzte einleitende Text stammt aus der Feder von Rechtsanwalt *Dr. Gerhard Küppersbusch*.

<sup>1</sup> *BGHZ* 161, 151 = *NJW* 2005, 277 = *NZV* 2005, 82 = *r+s* 2005, 86; *BGH*, *NJW* 2005, 1044 = *NZV* 2005, 303 = *r+s* 2005, 263.

<sup>2</sup> S. dazu Beilage zu *NJW* Heft 1–2/2008 und zu *NZV* Heft 1/2008; S. 3 f.

Für die Neuauflage 2011 wurden insgesamt 37 227 Fahrzeuge neu bewertet. Wegen gestiegener Prämien für die Kaskoversicherung haben sich die Vorhaltekosten zwar erhöht, allerdings nur ganz geringfügig um durchschnittlich 13 Cent, weshalb die Nutzungsent-schädigung für die einzelnen Gruppen nicht verändert zu werden brauchte. Allerdings mussten 2234 Typen (6,0%) in höhere Gruppen eingeordnet werden, während nur 282 (0,8%) niedriger eingestuft wurden. Das unveränderte Berechnungsschema für die Vorhaltekosten (Berechnungsschema V), traditionellerweise beispielhaft für einen BMW 523 i, ist im Folgenden unter VI abgedruckt.

### III. Nutzungswert in Relation zu den Vorhaltekosten

NAE-Gruppe	Anzahl Fahrzeuge in Gruppe	Durchschnitt Vorhaltekosten/Euro	Nutzungswert 2010/Euro	Nutzungswert 2010/Durchschnitt Vorhaltekosten
A	236	6,51	23,00	3,53
B	2866	8,18	29,00	3,55
C	2692	9,54	35,00	3,67
D	4824	10,73	38,00	3,54
E	6971	12,36	43,00	3,48
F	6322	14,36	50,00	3,48
G	4538	16,46	59,00	3,58
H	5163	19,14	65,00	3,40
J	2507	24,24	79,00	3,26
K	772	34,15	119,00	3,48
L	336	51,49	175,00	3,40

### IV. Zuordnung älterer Pkw-Modelle

Die Berechnung der Nutzungsent-schädigung für Fahrzeuge, die älter als fünf Jahre sind, bereitete der Schadensregulierungspraxis gewisse Schwierigkeiten. Die Autoren hatten sich schon immer für eine niedrigere Bewertung, und zwar durch Herabstufung in der Tabelle, ausgesprochen. Die Rechtsprechung tendierte ganz überwiegend auch in diese Richtung,<sup>3</sup> sie war aber uneinheitlich und unübersichtlich.<sup>4</sup>

Die bereits erwähnten Entscheidungen des *BGH* sollten nun Klarheit geschaffen haben. Der *BGH* weist zu Recht darauf hin, dass es zwar Aufgabe des Tatrichters ist, im Rahmen des § 287 ZPO die Höhe des Nutzungsentgangs zu schätzen, dass er aber aus Gründen der Praktikabilität und der gleichmäßigen Handhabung typischer Fälle auch für ältere Fahrzeuge die Tabelle heranziehen und dem Alter des Kfz durch Herabstufung in den Gruppen Rechnung tragen könne. Die Entscheidung der jeweiligen Vorinstanz, ein neun Jahre altes Kfz um eine Gruppe<sup>5</sup> bzw. ein über 15 Jahre altes Kfz um zwei Stufen niedriger zu bewerten,<sup>6</sup> wird gebilligt. Auf dieser Basis wird folgende Abstufung vorgeschlagen:

<sup>3</sup> A. A. allerdings u. a. *OLG Hamm*, NZV 2000, 372 = DAR 2000, 265; *OLG Naumburg*, ZfS 1995, 254; *AG Dieburg*, SP 2000, 57; *AG Bonn*, ZfS 1998, 379; *AG Kiel*, ZfS 1997, 252.

<sup>4</sup> Eine umfangreiche Zusammenstellung von Entscheidungen findet sich u. a. bei *Balke*, SVR 2005, 218.

<sup>5</sup> *BGH*, NJW 2005, 1044 = NZV 2005, 303 = r+s 2005, 263.

<sup>6</sup> *BGHZ* 161, 151 = NJW 2005, 277 = NZV 2005, 82 = r+s 2005, 86.